

RS UVS Niederösterreich 2002/11/18 Senat-KR-01-0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2002

Rechtssatz

Gemäß § 7 Abs 1, letzter Satz BStFG ist die Maut vor der mautpflichtigen Straßenbenützung durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten. Dies gilt auch für auf Wechselkennzeichen zugelassene Fahrzeuge. Es muss demnach auf jenem Fahrzeug, mit dem die mautpflichtige Straße benützt wird, eine Vignette angebracht sein.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at